



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltung des Schulverbandes Horst

**zwischen
dem Amt Horst
und**

**den Gemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und
Sommerland**

Auf der Grundlage des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) wird zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des zum 1.1.2008 zu gründenden „Schulverbandes Horst“ zwischen dem Amt Horst und den Gemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Sommerland, die zum 1.1.2008 den „Schulverband Horst“ gründen, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Sommerland bilden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 1.1.2008 den Zweckverband „Schulverband Horst“.

Nach § 9 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Schulverbandes Horst i. V. m. § 13 der Verbandssatzung hat dieser Zweckverband keine eigene Verwaltung zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

§ 1

Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes

- (1) Die Vertragsgemeinden, die zum 1.1.2008 den „Schulverband Horst“ gründen, übertragen die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes „Schulverband Horst“ auf das Amt Horst (ab 1.1.2008 Amt Horst-Herzhorn). Durch die Übertragung bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt.
- (2) Der „Schulverband Horst“ erstattet dem Amt Horst (ab 1.1.2008 Amt Horst-Herzhorn) die durch die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskostenanteil). Eine Pauschalierung wird angestrebt.

§ 2

Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

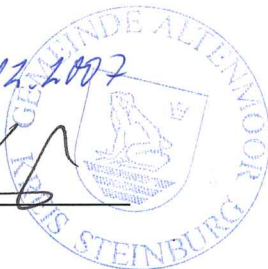
Horst, den 14.12.2007


 Siebert
 Amtsvorsteher des Amtes Horst



Altenmoor, den 14.12.2007


 Borchert-Koschany
 Bürgermeister



Hohenfelde, den 14.12.2007


 Gaden
 Bürgermeister



Horst (Holst.), den 14.12.2007


 Mohrdiek
 Bürgermeister

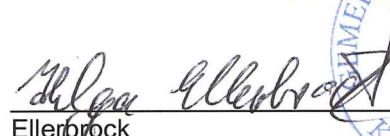


Kiebitzreihe, den 14.12.2007


 Bieper
 Bürgermeister



Sommerland, den 14.12.2007


 Ellerbrock
 Bürgermeisterin

